



A-Post

Gemeinderat Rebstein
Alte Landstrasse 77
9445 Rebstein

23. Mai 2024

Geschäft Nr. 24-2564

Gemeinde Rebstein: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Baulinie Torkelstrasse Art. 29 PBG**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

In Zusammenhang mit einem Neubauvorhaben auf der Parzelle Nr. 778 wird die Torkelstrasse ausgebaut und eine Wendeanlage erstellt. Mit dem Ausbau und der Sanierung der Torkelstrasse wird das Ziel verfolgt, für das vorliegende Baugesuch, aber auch für spätere Überbauungen, eine ausreichende Erschliessung sicherzustellen. Die neue Wendeanlage (auf Parzelle Nr. 741) und Strassenverbreiterungen (auf Parzellen Nr. 778 & 1669) werden der Gemeindestrasse 2. Klasse zugewiesen. Mit dem «Sondernutzungsplan Baulinie Torkelstrasse» werden die Strassenabstände geregelt.

Der «Sondernutzungsplan Baulinie Torkelstrasse» wurde am 22. März 2022 vom Gemeinderat erlassen. Vorgängig wurde die Planung der Mitwirkung unterstellt. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 21. April 2022 bis 20. Mai 2022. Gegen den Teilstrassenplan / das Strassenprojekt ging eine Sammeleinsprache ein, welche von der Gemeinde Rebstein mit dem Einspracheentscheid vom 5. März 2024 abgewiesen wurde.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Interessen wurden nachvollziehbar dargelegt. Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2.1 Allgemeine Anforderungen

Mit dem Ausbau der Torkelstrasse und der Erstellung der Wendeanlage wird die hinreichende Erschliessung für das vorliegende Bauvorhaben, aber auch für weitere Bauvorhaben sichergestellt. Somit ist ein öffentliches Interesse vorhanden. Der Baulinienplan bezweckt eine möglichst geringe Nutzungseinschränkung auf den durch die baulichen Massnahmen betroffenen Liegenschaften. Der vorliegende Erlass kann unter Wahrung des Ermessensspielraums der politischen Gemeinde genehmigt werden.

2.2 Verfahrenskoordination

Das Tiefbauamt hat den Teilstrassenplan «Ausbau und Sanierung Torkelstrasse» am 2. Mai 2024 genehmigt. Der genehmigte Teilstrassenplan liegt der vorliegenden Genehmigungsverfügung zur gemeinsamen Eröffnung bei. Damit ist die Verfahrenskoordination hinreichend sichergestellt.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

1. Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:



1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen und unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums der Gemeinde genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 500.--.
3. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 840.--.

Aufteilung der Gebühr:

Sondernutzungsplan Geschäfte Nr. 24-2564

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 500.--

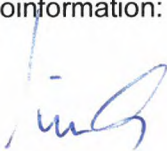
Teilstrassenplan Geschäft Nr. 24-2497

Tiefbauamt Fr. 340.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.v. 

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Genehmigungsunterlagen des Tiefbauamts vom 2. Mai 2024 zum Teilstrassenplan «Ausbau und Sanierung Torkelstrasse»
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Tiefbauamt